

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

92. Stück, 18.02.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Februar 1926.) 92. Stück.

Inhalt:

Nr. 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1926, betreffend Aenderung der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920.

Nr. 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der feuerpolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1920.

Oldenburg, den 11. Februar 1926.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 2. März 1920 wird wie folgt geändert:

Unter der Ueberschrift „Verhütung von Feuergefähr“ wird als § 6 eingeschaltet:

Die Verwendung feuergefährlicher Materialien als Hauptbaustoffe ist verboten, desgleichen die Anwendung solcher Haupt- und Nebenbaustoffe, welche bei ihrer Verbrennung starken Rauch und Qualm oder giftige Gase entwickeln, wodurch gegebenenfalls die Rettungsarbeiten unterbunden oder gefährdet werden können.

Der Ueberschrift „Umgang mit Feuer und Asche“ folgt sodann der bisherige § 6 als § 6 a.

Oldenburg, den 11. Februar 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gelehrte

